

# Satzung des Vereins



## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „**Verein für Musik und Kunst Hannover**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Hannover.

## § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- a) Erteilung von Instrumental- und Vokalunterricht
- b) Organisation und Durchführung von öffentlichen Musikauftritten/-festivals, Kunstausstellungen und sonstigen Veranstaltungen / Begegnungen, die dem interkulturellen Austausch von Kindern und Jugendlichen dienen.
- c) Auswahl von Künstlern und Erarbeitung von Programmen und Konzepten für geplante öffentliche Auftritte
- d) Probearbeit mit Musik-Ensembles und Gesanggruppen zur Vorbereitung auf die öffentlichen Auftritte
- e) Organisation und Durchführung von Treffen zur Förderung des regionalen und überregionalen Austauschs zwischen Musik-/Kunstschulen sowie Musik- und Kunstvereinen.
- f) Durchführung von Musik-, Tanz- und Kunstprojekten und -kursen für Kinder und Jugendliche.
- g) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

#### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung nachgewiesener Auslagen ist zulässig.

#### **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(3) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand können sie (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und die Haushaltslage des Vereins.

#### **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in deren Kräften steht, das Vereinsleben durch die Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass ein Mitglied seinen Beitrag dadurch erbringt, dass es Sach- und Dienstleistungen erbringt (z.B. durch das Zurverfügungstellen von Instrumenten oder das Erteilen von Musikunterricht).

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und

2. der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer/innen,
5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
9. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Im Übrigen kann der Vorstand bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 3. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr Personen teilnehmen als der Vorstand Mitglieder hat.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Mitglieder unter 14 Jahren benötigen für die Ausübung des Stimmrechts die Vertretung durch eine erziehungsberechtigte Person.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 13 (Kassenprüfung)**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht des Kassenprüfers erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

#### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den - die - das Kinderhospiz Löwenherz e.V.

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültig ab 31.01.2024 (Vereinsregister-Eintragung)

Beschluss vom 08.10.2023 (Mitgliederversammlung)